

Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020

vom 10. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4095)

- Verordnung mit Begründung -

Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Treibhausgas-Emissions-handelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBI. I S. 1475), der durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2431) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154), verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1 Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020

Die Emissionshandelsverordnung 2020 vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3295) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Abschnitt 5 durch folgende Angabe ersetzt:

"Abschnitt 5

Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle (Zu § 22 Absatz 2 des Gesetzes)

§ 13 Gebühren und Auslagen

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen"

§ 14 Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage (zu § 13)"

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Beleihung nach Satz 1 wird wirksam am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]."

3. Dem Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 5 vorangestellt:

"Abschnitt 5

Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle (Zu § 22 Absatz 2 des Gesetzes)

"§ 13 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren für Amtshandlungen der nach § 8 Absatz 1 Beliehenen in Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes. Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen der nach § 8 Absatz 1 Beliehenen sind mit der Gebühr abgegolten; dies gilt auch für die Reisekosten externer Gutachter, die diesen im Rahmen der vorgesehenen Heranziehung zu den Amtshandlungen entstanden sind, soweit diese Reisekosten den Betrag von 300 Euro je Begutachtungstag nicht übersteigen.
- (3) Den Gebühren und Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen."
- 4. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
- 5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten".

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) § 13 und die Anlage (zu § 13) treten am 14. August 2018 außer Kraft."

7. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage (zu § 13)

Gebührenverzeichnis

| Tarif- stelle | Amtshandlungen der Zulassungsstelle | Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Erstzertifizierung | |
| 1.1 | Antragsprüfung und Bescheid | |
| 1.1.1 | nach Aktenlage für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung | 945 |
| 1.1.1.1 | je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 1.1.1 | 315 |
| 1.1.2 | mit Gespräch in den Räumen der Zulassungsstelle für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung | 1 260 |
| 1.1.2.1 | je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 1.1.2 | 315 |
| 1.1.2.2 | Hinzuziehung externer Gutachter, je Gutachter und jeweils bis zu drei beantragten Tätigkeitsgruppen zusätzlich zu 1.1.2 | 250 - 335 |
| 1.2 | Durchführung der Begutachtung (je Office-Audit oder je Witness-Audit) | 840 |
| 1.2.1 | zuzüglich Personal der Zulassungsstelle vor Ort, je Person und Tag | 840 |
| 1.2.2 | zuzüglich externer Begutachter vor Ort, je Begutachter und je Tag | 750 - 1 000 |
| 2. | Rezertifizierung | |
| 2.1 | Antragsprüfung und Bescheid nach Aktenlage | Kosten entsprechend Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.1.1 |
| 2.2 | Begutachtung im Rahmen der Rezertifizierung | Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2 |
| 3. | Begutachtung nach Artikel 49 der Verifizierungsverord- nung im Zeitraum zwischen Zertifizierung und Rezertifi- zierung | Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2 |
| 4. | Anlassabhängige Überprüfung auf Basis der Artikel 51, 61 und 72 der Verifizierungsverordnung im Zeitraum zwischen Zertifizierung und Rezertifizierung | |
| 4.1 | Dokumentenprüfung und Bescheid, ohne Begutachtung | 1 000 - 5 000 |
| 4.2 | Anlassabhängige Begutachtung | Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2 |

| Tarif- stelle | Amtshandlungen der Zulassungsstelle | Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 5. | Änderung des Zertifizierungsbereichs | |
| 5.1 | Antragsprüfung und Bescheid | |
| 5.1.1 | nach Aktenlage für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung | 525 |
| 5.1.1.1 | je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 5.1.1 | 525 |
| 5.1.2 | mit Gespräch in den Räumen der Zulassungsstelle für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung | 840 |
| 5.1.2.1 | je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 5.1.2 | 315 |
| 5.1.2.2 | Hinzuziehung externer Gutachter, je Gutachter und jeweils bis zu drei beantragten Tätigkeitsgruppen zusätzlich zu 5.1.2 | 250 - 335 |
| 5.2 | Begutachtung im Rahmen der Änderung des Zertifizierungsbereichs | Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2 |

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Emissionshandelsverordnung 2020 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz bildet im nationalen Recht den gesetzlichen Rahmen für die dritte Handelsperiode im EU-Emissionshandel. Auf der Grundlage des § 28 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes wurde die Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 – EHV 2020) erlassen, die am 29. August 2013 in Kraft getreten ist (BGBI. I S. 3295). Der 4. Abschnitt der Emissionshandelsverordnung 2020 enthält Durchführungsbestimmungen für die durch die EU-Verifizierungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2012; ABI. L 181 vom 12.7.2012, S. 1) eröffnete Möglichkeit, in Deutschland künftig neben der Akkreditierung von Gutachterorganisationen auch Einzelsachverständige als Verifizierer im Emissionshandel zuzulassen. Nachdem die vorgesehene Konsultation der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, können nunmehr im Wege der Änderungsverordnung die noch ausstehenden Gebührenregelungen ergänzt werden.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Für Amtshandlungen der nach § 8 Absatz 1 der Emissionshandelsverordnung 2020 beliehenen Zulassungsstelle (DAU-Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH) werden gem. § 22 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Gebühren und Auslagen erhoben. Entsprechend den Vorgaben der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage werden in der vorliegenden Änderungsverordnung zur Emissionshandelsverordnung 2020 die für die Tätigkeit der Zulassungsstelle notwendigen Kostenregelungen getroffen. Die Gebührenerhebung bemisst sich dabei nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Gebührensätze sind so bemessen, dass der mit den Amtshandlungen der Zulassungsstelle verbundene gesamte Personal- und Sachaufwand abgedeckt wird.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung sichert die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient der verursachungsgerechten Kostenzuordnung. Die Verordnung stellt sicher, dass die im Bereich der Zulassung von Einzelsachverständigen entstehenden Kosten der Zulassungsstelle abgedeckt werden und trägt damit zur nachhaltigen Fortentwicklung des Emissionshandels bei. Diese ist insgesamt vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da diese Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

Der Verordnungsentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

1. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Der durch die Regelungen dieser Änderungsverordnung für die Wirtschaft verursachte Erfüllungsaufwand wurde bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf abgeschätzt. Danach beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Zulassungsstelle und die zertifizierten Prüfstellen ca. 150.000 Euro. Weiterhin ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand von 100.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Hierin enthalten ist ein Anteil von etwa 3.000 Euro pro Jahr für neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten. Gegenüber dieser Teil-Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Gesetzgebungsverfahren ergeben sich durch die Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs keine signifikanten Änderungen.

2. Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für den Bund folgt aus den Vorgaben des Verordnungsentwurfs ein höherer Vollzugsaufwand, der jedoch nicht über den bereits im Rahmen des Gesetzentwurfs abgeschätzten Betrag hinausgeht (125.000 Euro).

VII. Weitere Kosten

Die Sachverständigen werden die ihnen durch die Zulassungsstelle auferlegten Kosten für ihre Zulassung auf die Anlagenbetreiber abwälzen. Weitere Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Bedeutung der Verifizierungskosten in der Gesamtkalkulation der Unternehmen werden das Preisniveau der Unternehmensprodukte oder das Verbraucherpreisniveau voraussichtlich nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020

Zu 1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Folgeänderung zu Nr. 2 bis 7.

Zu 2. Änderung von § 8

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 2 war die Wirksamkeit der Beleihung bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gebührenverordnung aufgeschoben. Mit der Änderung dieser Regelung wird nun klargestellt, dass die Beleihung mit dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung und der darin vorgesehenen Gebührenregelung wirksam wird.

Zu 3. § 13 (neu) Gebührenregelung

Der neu eingefügte § 13 enthält in Absatz 1 die allgemeine Gebührenregelung für Amtshandlungen der Zulassungsstelle. Soweit im Bundesgebührengesetz bereits der neue Begriff "individuell zurechenbare öffentliche Leistung" an der Stelle des im Verwaltungskostengesetz üblichen und in § 22 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verwandten Begriffs "Amtshandlung" zu finden ist, folgen daraus für die Anwendung der Gebührenregelung nach § 13 keine Änderungen. Die Begriffe sind im Hinblick auf die Gebührentatbestände synonym zu verstehen, da nur Verwaltungsgebühren geregelt werden.

Absatz 2 enthält die allgemeine Erstattungsregelung für Auslagen. Für die Heranziehung von externen Gutachtern zu Begutachtungen sowie deren Heranziehung zu den Gesprächen im Zertifizierungsverfahren entstehen den Gutachtern Reisekosten, die in den Gebührensätzen bereits in ihrer erwarteten Bandbreite pauschaliert berücksichtigt sind. Gerade bei Begutachtungen an Standorten in anderen Mitgliedstaaten können jedoch Reisekosten anfallen, die höher sind als die von der Pauschalierung abgedeckte Bandbreite. Für diese Fälle sind die Reisekosten, die den Betrag von 300 Euro je Begutachtungstag übersteigen, als Auslagen zu erstatten; dies gilt auch für die Erstattung der Reisekosten von Gutachtern, die nach den Tarifstellen 1.1.2.2 und 5.1.2.2 zu Gesprächen in den Räumen der Zulassungsstelle hinzugezogen werden.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen, soweit die gebühren- und auslagenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. § 9 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes). Dementsprechend wurden in die Kalkulation der Gebührensätze insoweit nur Nettobeträge eingestellt.

Die Gebührenregelung in Absatz 1 wird ergänzt durch das als Anlage zu § 13 angefügte Gebührenverzeichnis.

Zu 4. und 5.

Es handelt sich um Folgeregelungen zur Einfügung von § 13 EHV 2020.

Zu 6. Änderung des § 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Übergangsregelungen des § 23 Absatz 2 bis 7 des Bundesgebührengesetzes nach dessen § 24 bedarf es zu dem genannten Zeitpunkt einer vollständigen Neuregelung der Gebührenerhebung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes. Daher treten die nun eingefügten Gebührenregelungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zu 7. Gebührenverzeichnis

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen decken die Leistungen der Zulassungsstelle in Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen vollständig ab.

Da die Zulassungsstelle ihre Tätigkeit erstmals im 4. Quartal 2013 aufnehmen wird, wurde der für die gebührenpflichtigen Tatbestände anfallende Personal- und Sachaufwand geschätzt. Dabei wurden Zahlenmaterial und Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit der Zulassungsstelle im Bereich des Umweltauditgesetzes sowie die korrespondierenden Leistungen für die Akkreditierung von Prüfstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zugrunde gelegt.

Die gebührenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle werden im Gebührenverzeichnis näher aufgeschlüsselt:

Tarifstelle 1: Erstzertifizierung

Das Verfahren setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen. Die Gebührensätze sind grundsätzlich nach der Anzahl der beantragten Tätigkeitsbereiche gestaffelt.

Im Rahmen der Begutachtung werden nach den Vorgaben der Verifizierungsverordnung Office-Audits und Witness-Audits durchgeführt. In diesem Zusammenhang fallen zu der Grundgebühr für jedes Audit (Tarifstelle 1.2) zusätzliche Kosten an für die Teilnahme von Mitarbeitern der Zulassungsstelle (Tarifstelle 1.2.1) bzw. von externen Gutachter (Tarifstelle 1.2.2) vor Ort.

Tarifstelle 2: Rezertifizierung

Das Verfahren für die Rezertifizierung entspricht den in Tarifstelle 1 beschrieben Vorgängen. Die Antragsprüfung kann jedoch grundsätzlich nach Aktenlage erfolgen.

Tarifstelle 3: Begutachtung nach Artikel 49 der Verifizierungsverordnung

Nach den Vorgaben von Artikel 49 der Verifizierungsverordnung sind im Zeitraum zwischen der Erst- und der Rezertifizierung Office- und Witness-Audits durchzuführen.

Hierfür gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend. Die Anzahl der durchzuführenden Begutachtungen wird von der Zulassungsstelle festgelegt.

Tarifstelle 4: Anlassabhängige Überprüfung

Tarifstelle 4 enthält die Gebührensätze für Überprüfungen auf Basis der Artikel 51, 61 und 72 der Verifizierungsverordnung. Für allgemeine Aufsichtsmaßnahmen ist eine Rahmengebühr festgelegt (Tarifstelle 4.1), die den mit der Überprüfung verbundenen Arbeitsaufwand der Zulassungsstelle abbildet, der bei den zu erwartenden Aufsichtsmaßnahmen sehr un-

terschiedlich sein kann. Im Falle der Anordnung einer Begutachtung gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend.

Tarifstelle 5: Änderung des Zertifizierungsbereichs

Das Verfahren zur Änderung des Zertifizierungsbereichs setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen.

Die Gebührensätze sind analog zu den Tarifstellen nach Nr. 1 strukturiert.

Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.